

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Wasserschutzzonenreglement  
Schlossquellen

Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. Mai 1967 und § 7 Abs. 3 des Dekrets über die Wasserversorgung vom 1. April 1971, beschliesst:

## **A) Allgemeines**

### **§ 1 Ziel und Zweck**

Die Wasserschutzzonen bezwecken die dauernde Sicherstellung der kommunalen wie auch der regionalen Wasserversorgung mit Trinkwasser von guter Qualität unter Wahrung der traditionellen Kulturlandschaft gemäss Zonenvorschriften Landschaft.

### **§ 2 Inhalt**

Die Wasserschutzzonenvorschriften der Schlossquellen bestehen aus dem Wasserschutzzonenplan 1:2000, dem Reglement und dem Pflegeplan.

### **§ 3 Wasserschutzzonen**

<sup>1</sup> Innerhalb des Schutzzonen-Perimeters werden die unterschiedlichen Zonen: I, II, II A und II B unter Berücksichtigung der jeweiligen Quellwasserschutzbestimmungen und Nutzung festgelegt. Sie dienen primär der Trinkwasserversorgung und sekundär der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie als ökologische Ausgleichsflächen.

<sup>2</sup> Sie müssen mit einer geschlossenen Vegetationsdecke versehen sein. Die Nutzung und die Landschaftspflege richten sich nach den Zonenvorschriften Landschaft.

<sup>3</sup> In den Wasserschutzzonen sind generell nicht gestattet:

- Neue Hoch- und Tiefbauten, Erschliessungswege
- Abtragungen, Ausbeutung von Grien, Aufschüttungen und Deponien
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, sowie Zwischenlagerung von Mist.
- Düngung inkl. Klärschlamm und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Agrikultur- und Forstchemikalien.

<sup>4</sup> In diesen Zonen sind grundsätzlich zulässig: Gehölzbestockung, Hochstaudenfluren, Nass- und Magerwiesen

## **B) Schutzzonen**

### **§ 4 Zone I: Fassungsbereich**

<sup>1</sup> Im Fassungsbereich ist, mit Ausnahme der Landschaftspflege, jede werkfremde Nutzung unzulässig. Diese Schutzzone ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und der Weidegang ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Die Quellfassungen sind in baulich einwandfreiem Zustand zu halten. Alle Fassungs- und Leitungsschächte müssen über das Gelände herausragen und periodisch kontrolliert werden.

---

<sup>3</sup> Diese Schutzzone muss im Eigentum des Fassungseigentümers oder der Bürgergemeinde sein.

## **§ 5 Zone II, IIA und IIB: Engere Schutzzone**

<sup>1</sup> Auf den für die Land- und Forstwirtschaft erstellten Wegen haben Motorfahrzeuge nur Zugang, wenn diese für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Wasserschutzzone oder für die anderen Grundstücke, die durch den betreffenden Weg erschlossen werden, notwendig sind.

<sup>2</sup> In der Zone II bleibt die umweltgerechte forstwirtschaftliche Nutzung gewährleistet.

<sup>3</sup> In der Zone II A sind Magerwiesen (Graswirtschaft) mit Schnitt ab Juli oder andere naturnahe Nutzungen, wie Nasswiesen, Staudenfluren und Gehölze, zulässig.

<sup>4</sup> In der Zone II B ist der Weidegang von Mitte Juni bis Ende September gestattet. Die Bestossungsdichte darf nicht grösser als 1 GVE / ha sein und Viehtränken sind nicht zulässig.

<sup>5</sup> Die Nasswiesen innerhalb der Zone II B sind von der Beweidung ausgeschlossen.

## **C) Vollzug**

### **§ 6 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht die Nutzung und die Bewirtschaftung der Schutz zonen und sorgt für den Unterhalt der baulichen Anlagen und Werke.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass durch Übertretungen der Vorschriften erfolgte Schädigungen mit geeigneten Massnahmen zu Lasten des Verursachers behoben werden.

### **§ 7 Pflegekosten**

<sup>1</sup> Die Pflegekosten und Bewirtschaftungsbeiträge richten sich nach den rechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde. Sie werden vertraglich geregelt.

<sup>2</sup> In der Zone I regelt die WAK in Absprache mit der Natur- und Umweltschutzkommission die Landschaftspflege und Bewirtschaftungsbeiträge vertraglich.

## **D) Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Schlussbemerkung**

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell geändert werden.

---

**§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement gilt als integrierter Bestandteil des Schutzzonenplanes und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<b>GV-Beschluss</b>	<b>Genehm. RR</b>	<b>In Kraft seit</b>	<b>Bemerkungen</b>
07.12.1998	22.08.2000	22.08.2000	

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident:

Der Verwalter:

Karl Rudin

Beat Ermel